



Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMGF- 100000/0077- I/2017	SV-GSt	Pletzenauer Werner DW 12490	DW 12695		18.10.2017

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der ELGA-Verordnung 2015 (ELGA-Verordnungsnovelle 2017 – ELGA-VO-Nov 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der ELGA-Verordnung 2015 (ELGA-Verordnungsnovelle 2017 – ELGA-VO-Nov 2017) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Zeitpunkte, ab dem Apotheken und freiberufliche ÄrztInnen und Gruppenpraxen sowie jene selbstständigen Ambulatorien, deren Leistungsspektrum Aufgaben der ärztlichen Berufe umfasst, sofern sie in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen, zur Speicherung von Medikationsdaten sowie zur Ermittlung aller in ELGA zur Verfügung gestellten ELGA-Gesundheitsdaten verpflichtet werden, definiert.

Dieselben Zeitpunkte sind für die ELGA-Speicherungs- und Verwendungspflicht bezüglich Laborbefunden für FachärztInnen der Sonderfächer medizinisch-chemische Labordiagnostik, Hygiene und Mikrobiologie, sowie Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien, deren Leistungsspektrum Aufgaben der Sonderfächer medizinisch-chemische Labordiagnostik, Hygiene und Mikrobiologie umfasst, vorgesehen. Diese Zeitpunkte gelten gleichermaßen bezüglich der Befunde der bildgebenden Diagnostik für FachärztInnen des Sonderfachs Radiologie, sowie Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien, deren Leistungsspektrum Aufgaben des Sonderfachs Radiologie umfasst.

Der Beginn der Speicherungs- und Verwendungspflicht soll zeitlich gestaffelt nach politischen Bezirken beginnend ab dem 8. März 2018 im Bezirk Deutschlandsberg und endend in den

Bezirken Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf, Oberwart und Rust am 20. Juni 2019 erfolgen.

Im vorliegenden Entwurf wird auch vorgesehen, dass der Beginn der Speicher- und Verwendungsverpflichtungen im Einzelfall gehemmt ist, solange die Nutzung der ELGA-Komponenten zur Verwendung von ELGA-Gesundheitsdaten technisch nicht möglich ist.

Des Weiteren wird auf Grund der Heterogenität der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter in der Anlage zum Gesetzesentwurf auch der Musteraushang für Informationen für PatientInnen über ELGA-TeilnehmerInnenrechte durch drei Musteranlagen ersetzt: Anlage 1 für Krankenanstalten, Anlage 2 für freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen sowie selbstständige Ambulatorien und Anlage 3 für Apotheken.

Dass mit dem vorliegenden Entwurf die weitere Implementierung von ELGA vorangetrieben werden soll, wird von der BAK ausdrücklich begrüßt.

Die BAK spricht sich jedoch dagegen aus, dass wie in § 21a Abs 5 des Entwurfs vorgesehen, VertragsärztInnen, welche den Einzelvertrag binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der ELGA-Speicherungs- und Verwendungspflicht zurücklegen wollen bzw binnen der nächsten zehn Jahre unter die Altersgrenzenregelung des Gesamtvertrags fallen, von der ELGA-Speicherungs- und Verwendungspflicht ausgenommen werden. Nach Auffassung der BAK ist eine derartige Ausnahme nicht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Abs 2 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 umfasst. Darüber hinaus bestehen ernsthafte Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung einer derartigen Regelung und damit Bedenken hinsichtlich deren Verfassungskonformität.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.